



Axioma Nr:	2023-427
Scan:	<input checked="" type="checkbox"/> erl/vis: _____
Originalablage:	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja Reg:	_____

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

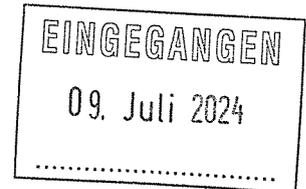
Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
info.agr@be.ch
www.be.ch/agr

JOM / SCC / LUJ
mara.joss@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

EINSCHREIBEN

Gemeindeverwaltung Wangen an der Aare
Städtli 4
3380 Wangen an der Aare



G.-Nr.: 2023.DIJ.11547

8. Juli 2024

**Einwohnergemeinde Wangen an der Aare
Genehmigung Ortsplanungsrevision und Richtplan Verkehr, Ortsteil Wangenried
Anhörung im Sinne von Art. 61 Abs. 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Genehmigung der Ortsplanungsrevision und des Richtplans Verkehr von Wangenried stellen wir fest, dass die an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2023 beschlossene Vorlage nicht in allen Punkten genehmigungsfähig ist.

Problematisch erweisen sich folgende Inhalte:

1. Zonenplan: Darstellung Waldgebiet

Entgegen dem Genehmigungsvorbehalt im Vorprüfungsbericht vom 23. Juni 2022 ist im überarbeiteten Zonenplan der Bereich rund um die Waldhütte Under Ischlag auf den Parzellen Nrn. 317 und 293 immer noch als Landwirtschaftszone ausgeschieden. Dies ist ebenfalls für die Hütte auf der Parzelle Nr. 314 sowie für die Waldstrassen auf den Parzellen Nrn. 314, 316, 300, 291, 299, 318, 67 und 315 der Fall. Die Ausscheidung als Landwirtschaftszone stellt einen Rodungstatbestand nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) dar, was mangels Rodungsgesuch / Bedarf / Standortgebundenheit (Art. 5 WaG) jedoch unzulässig ist.

Handlungsbedarf: Die Waldhütten und Waldstrassen innerhalb des Waldgebiets sind im Zonenplan hinweisend als Waldgebiet darzustellen (keine Landwirtschaftszone). Es wird empfohlen, die Anpassungen ebenfalls im Inventarplan vorzunehmen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens holte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eine erneute Stellungnahme des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) ein. Das AWN weist in der Stellungnahme vom 9. Januar 2024 (vgl. Beilagen) darauf hin, dass für die Sanierung der Schiessanlage Mürgele auf Parzelle Nr. 53 am 20. Juni 2023 eine Waldausscheidung vorgenommen wurde.

Die im Zonenplan dargestellte Waldgrenze auf Parzelle Nr. 53 entspricht nicht der tatsächlichen Waldgrenze. Die tatsächliche Waldgrenze verläuft in der Nähe des Kugelfanges an der topographischen

Grenze, welche dem Flurweg bzw. der Geländekante entspricht. Die tatsächliche Waldgrenze auf Parzelle Nr. 53 ist in einem Waldfeststellungsplan dargestellt (vgl. Beilagen).

Handlungsbedarf: Das Waldgebiet auf Parzelle Nr. 53 ist im Zonenplan entsprechend dem Waldausscheidungsplan (vgl. Beilagen) anzupassen und das Landschaftsschutzgebiet auszusparen. Es wird empfohlen, die Anpassung ebenfalls im Inventarplan vorzunehmen.

2. Zonenplan: Vermassung und Parzellenabgrenzung

Im Vorprüfungsbericht vom 23. Juni 2022 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass Zonengrenzen, welche nicht einer Parzellengrenzen entsprechen, zu vermessen sind. Der Genehmigungsvorbehalt wurde mehrheitlich umgesetzt, jedoch fehlt ein Vermassungspunkt auf der Parzelle Nr. 431 (linke obere Ecke der Zonengrenze) und ein Vermassungspunkt auf der Parzelle Nr. 256 (Ecke unten links der Zonengrenze zur Strasse).

Handlungsbedarf: Die fehlenden Vermassungspunkte der Parzellen Nrn. 431 und 256 sind im Zonenplan zu ergänzen.

Der Zonenplan entspricht nicht dem aktuellen Geometerplan. Dies wurde bereits im Vorprüfungsbericht vom 23. Juni 2022 vermerkt. Mit den Vermassungspunkten Nrn. 48 und 49 wird im südwestlichen Teil der Parzelle Nr. 284 eine Mischzone von der Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) abgegrenzt. Die Mischzone mit den Koordinatenpunkten Nrn. 48 und 49 ist gemäss aktuellem Geometerplan nicht Teil der Parzelle Nr. 284, sondern entspricht der Parzelle Nr. 499. Damit sind auch die im Zonenplan vermerkten Koordinatenpunkte Nrn. 48 und 49 nicht erforderlich.

Handlungsbedarf: Der Zonenplan ist bei den Parzellen Nrn. 284 und 499 dem aktuellen Geometerplan anzupassen.

3. Baureglement: Art. 214 Abs. 9 (Abgrabungen)

Entgegen dem Genehmigungsvorbehalt aus dem Vorprüfungsbericht vom 23. Juni 2022 wurde Art. 214 Abs. 9 des Baureglements nicht korrekt angepasst. Die korrekte Bezeichnung lautet «Fassadenhöhe giebelseitig» nicht «Fassadenseite giebelseitig».

Handlungsbedarf: Art. 214 Abs. 9 des Baureglements ist entsprechend dem Genehmigungsvorbehalt aus dem Vorprüfungsbericht vom 23. Juni 2022 zu korrigieren.

4. Baureglement: Unstimmigkeit Zuständigkeit Baubewilligungsverfahren

Mit Voranfrage vom 13. März 2024 haben Sie uns mitgeteilt, dass es zwischen Art. 511 des zur Genehmigung eingereichten Baureglements und dem Organisationsreglement der Gemeinde Wangen a.A. noch Unstimmigkeiten betreffend die Zuständigkeit im Baubewilligungsverfahren gibt.

Handlungsbedarf: Wir bitten Sie, eine entsprechende Korrektur vorzunehmen und Art. 511 des Baureglements entsprechend den Inhalten der Zuständigkeit im Baubewilligungsverfahren gemäss Organisationsreglement von Wangen a.A. anzupassen.

5. Erhebung Baulandreserven

Gemäss Art. 47 Abs. 2 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) ist im Rahmen von Nutzungsplanungen darzulegen, wo Nutzungsreserven bestehen. Bei allen Ein-, Um- und Auszonungen von unüberbauten Bauzonen (mit Ausnahme von geringfügigen Änderungen nach Art. 122 der Bauverordnung des Kantons Bern [BauV; BSG 721.1]) sind somit Nachweise über die unüberbauten Bauzonen im gesamten Gemeindegebiet und für alle Zonentypen vorzulegen.

Zur Erhebung der unüberbauten Bauzonenreserven stellt der Kanton ein WebGIS-Tool zur Verfügung. Die von der Planungsbehörde erhobenen und vom AGR geprüften Bauzonenreserven sind die rechnerische Grundlage für die Berechnung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs gemäss dem Massnahmenblatt A_01 des kantonalen Richtplans 2030.

Bis auf eine Parzelle konnten wir bereits bei der Vorprüfung alle unüberbauten und überbauten Parzellen und Parzellenteile akzeptieren. Im Vorprüfungsbericht vom 23. Juni 2022 haben wir zusätzlich gefordert, zwei weitere Parzellen als unüberbaute Flächen zu erfassen. Diese wurden erfasst und wir konnten sie im Rahmen der Genehmigung akzeptieren.

Wie bereits im Vorprüfungsbericht aufgezeigt wurde, sind im Rahmen einer Ortsplanungsrevision geplante Änderungen (Einzonungen / Auszonungen / Umzonungen) ebenfalls im WebGIS-Tool zu erfassen, wobei nur die Änderungen zu erfassen sind, welche *unüberbaute* (Teil-)Parzellen betreffen.

Bei der Überprüfung der geplanten Änderungen im WebGIS-Tool wurde festgestellt, dass die Umzonung der Arbeitszone in die Spezialzone Reutergässli nicht korrekt erfasst wurde. So wurde im WebGIS-Tool das ganze Areal der Spezialzone Reutergässli als Umzonung erfasst. Jedoch wäre nur der unüberbaute Teil der Parzelle Nr. 425 zu erfassen. Für den unüberbauten Bereich ändert sich aber die Nutzungsart nicht. Im Baureglement wird in Art. 223 Abs. 3 explizit festgehalten, dass für den unüberbauten Bereich keine Wohnnutzung zulässig ist. Somit ist die unüberbaute Fläche von Parzelle Nr. 425 nur als unüberbaute Arbeitszone zu erfassen.

Handlungsbedarf: Die geplante Änderung der Umzonung Spezialzone Reutergässli ist aus der Erhebung der Baulandreserven zu löschen. (Die unüberbauten und überbauten Arbeitszonen sind zu belassen.)

Nach der ersten öffentlichen Auflage wurde beschlossen, die entstandene Baulücke auf den Teilparzellen Nrn. 114 und 249 ebenfalls in die Mischzone 2 einzuzonen. Damit wird kein Wohnbaulandbedarf beansprucht. Jedoch muss der unüberbaute Bereich der Parzellen Nrn. 114 und 249 ebenfalls als Baulandreserve erfasst werden.

Handlungsbedarf: Der unüberbaute Bereich der Parzellen Nrn. 114 und 249 sind im WebGIS-Tool als geplante Änderung zu erfassen.

Weitere Hinweise:

Anpassung Verkehrszone aufgrund Gesamtsanierung Dorfstrasse

Wir weisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zur Voranfrage vom 9. April 2024 betreffend die Gesamtsanierung der Dorfstrasse hin (vgl. Beilagen). Es besteht die Möglichkeit die Verkehrsfläche im Zonenplan festzulegen (aktuell ist die Verkehrsfläche hinweisend dargestellt) und die Anpassung des Zonenplans aufgrund der geplanten Bushaltestelle ebenfalls gleich vorzunehmen. Damit würde mit der geplanten Bushaltestelle kein Wohnbaulandbedarf beansprucht. Die Anforderungen betreffend die Beanspruchung der Fruchtfolgeflächen sind nach wie vor zu erfüllen.

Falls die Gemeinde dies umsetzen möchte, kann dies zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vorgenommen werden.

Im Sinne von Art. 61 Abs. 3 BauG erlauben wir uns daher, Sie zum geplanten Vorgehen anzuhören. Wir bitten um Ihre diesbezügliche **schriftliche und begründete Antwort innert 30 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens**.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir mit

freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Mara Joss
Juristin

Beilagen

- Stellungnahme AWN vom 09.01.2024
- Waldausscheidungsplan Parzelle Nr. 53 vom 09.01.2024
- Stellungnahme zur Voranfrage «Gesamtsanierung der Dorfstrasse und der Werkleitung, Parzelle Nr. 161» vom 9. April 2024

Kopie

- Regierungsstatthalteramt Oberaargau
- Planungsbüro: info@ecoptima.ch



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Walderhaltung Region Mittelland

Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
+41 31 636 12 70
wald.mittelland@be.ch
www.be.ch/wald

Julia Mast
+41 31 635 54 81
julia.mast@be.ch

Abteilung Walderhaltung Region Mittelland, Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2023.DIJ.11547 9. Januar 2024
Geko-ID: BE_3-8-2022-116
GEVER-Nr. AWN: 2021.WEU.5442

Wangenried; Revision Ortsplanung mit Richtplan Verkehr – Schlussprüfung Stellungnahme der Abteilung Walderhaltung

Sehr geehrte Frau Schmid, Sehr geehrte Frau Lüthi

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Schlussprüfung.

Nach Durchsicht der Unterlagen müssen wir festhalten, dass wesentliche Punkte aus der Vorprüfung – darunter Genehmigungsvorbehalte – nicht berücksichtigt wurden. Unter diesen Voraussetzungen ist es dem Amt für Wald und Naturgefahren nicht möglich, die Zustimmung zur vorliegenden Nutzungsplanänderung zu geben.

Nachfolgend erlauben wir uns auf die Ausstände hinzuweisen:

1. Zonenplan

- a. Entgegen dem Genehmigungsvorbehalt 1a unserer Stellungnahme zur Vorprüfung vom 21.01.2022 ist in der überarbeiteten Nutzungsplanung sowie in der amtlichen Vermessung der Bereich rund um die Waldhütte Under Ischlag auf den Parzellen 317 und 293 immer noch als Landwirtschaftszone ausgeschieden. Dies ist ebenfalls für die Hütte auf der Parzelle 314 sowie für die Waldstrassen auf den Parzellen Nr. 314, 316, 300, 291, 299, 318 sowie 67 und 315 der Fall. Diese Ausscheidungen resultieren wohl aus der AV. Diese ist jedoch falsch, da alle Areale nie eine Rodungsbewilligung erfahren haben und somit als Wald im Sinne des Gesetzes gelten. Die Ausscheidung als Landwirtschaftszone hingegen stellt einen Rodungstatbestand nach Art. 12 WaG dar, was mangels Rodungsgesuch / Bedarf / Standortgebundenheit (Art. 5 WaG) unzulässig ist.

▶ Genehmigungsvorbehalt: Die genannten Bereiche auf den Parzellen 317, 293, 314, 316, 300, 291, 299, 318, 67 und 315 werden im Zonenplan als Waldareal an Stelle Landwirtschaftszone ausgeschieden.
- b. Das Waldareal auf Parzelle 53 wurde auf unseren Antrag hin im Zonen- und Inventarplan aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgespart. Allerdings wurde in der Zwischenzeit für die Sanierung der Schiessanlage Mürgele am 20. Juni 2023 eine Waldausscheidung vorgenommen.

Dabei stellte sich heraus, dass der Verlauf des Waldrandes nicht demjenigen, wie er im Grundbuch festgehalten ist, entspricht: Im Grundbuch verläuft die Waldgrenze entlang der Kantons- (Bern-Solothurn) und Gemeindegrenze (Wangenried BE und Deitingen SO), bevor sie weiter östlich dem Gelände folgt. Die tatsächliche Waldgrenze verläuft jedoch bereits in der Nähe des Kugelfanges an der topografischen Grenze, welche dem Flurweg/Geländekante entspricht. Diese Waldgrenze wurde im Rahmen einer Nachforderung für das Baugebiet der Schiessanlage in einem Plan dargestellt (siehe Beilage). Bei der Sanierung wird es zur temporären Rodung kommen, gefolgt von einer Aufforstung. Die falsche Darstellung des Waldareals als Landschaftsschutzgebiet ist insofern problematisch, als im Baureglement der Art. 431 Abs. 4 noch nicht angepasst wurde und infolgedessen die Aufforstungen in Landschaftsschutzgebieten verboten sind.

► Antrag: Das Waldareal auf Parzelle 53 wird gemäss dem beigelegten Plan im Zonen- und Inventarplan sowie in der amtlichen Vermessung angepasst.

2. Inventarplan

- a. Die in Punkt 1a genannten Bereiche auf den Parzellen 317, 293, 314, 316, 300., 291, 299, 318, 67 und 315 werden auch im Inventarplan immer noch als Landwirtschaftszone ausgedehnt.

► Antrag: Die genannten Bereiche auf den Parzellen 317, 293, 314, 316, 300., 291, 299, 318, 67 und 315 werden als Waldareal an Stelle Landwirtschaftszone ausgedehnt.

- b. Das Waldareal ist, wie im Punkt 1b beschrieben, aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Waldausscheidung auch im Inventarplan auf Parzelle 53 falsch dargestellt. Dadurch überlagert sich das Landschaftsschutzgebiet erneut mit Waldareal. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 21.01.2022 beschrieben, ist die Zuweisung von Waldareal zum Landschaftsschutzgebiet problematisch.

► Antrag: Das Waldareal auf Parzelle 53 wird aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgespart.

3. Baureglement

- a. Der Genehmigungsvorbehalt 3b unter Punkt Landschaftsschutzgebiete, Art. 431 Abs. 4 Nutzungsbeschränkungen wurde nicht vollständig gemäss unserem Genehmigungsvorbehalt aus der Stellungnahme vom 21.01.2022 angepasst. Das Wort «standortfremd» wurde gelöscht, jedoch wurde «freiwillig» nicht ergänzt. Momentan ist festgehalten, dass Aufforstungen in Landschaftsschutzgebieten nicht angelegt oder erweitert werden dürfen. Ein Aufforstungsverbot steht entgegen dem Art. 7 Abs. 1 WaG / Art. 8 Abs. 1 WaV, welches für Rodungen den Realersatz (Aufforstung) verbindlich festhält. Die Überlagerung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Parzelle Nr. 53 mit Waldareal, welches aufgrund der Sanierung des Kugelfanges temporär gerodet und somit an Ort und Stelle wieder aufgeforstet werden muss, steht in direktem Widerspruch zum Aufforstungsverbot im Art. 431 Abs. 4 des Baureglements.

► Genehmigungsvorbehalt: Die Passage im Baureglement Art. 431 Abs. 4 ist zu ändern in „[...] Baumschulen, **freiwillige** Aufforstungen und Gärtnereien dürfen nicht angelegt oder erweitert werden“. Alternativ kann das Wort „Aufforstungen“ vollständig gelöscht werden.

4. Weiteres Vorgehen

- a. Anlässlich der Genehmigung der Nutzungsplanung sind zwei Exemplare der vom Amt für Wald und Naturgefahren zu genehmigenden Pläne und Dokumente für das AWN vorzusehen. Diese werden nach der Genehmigung der Nutzungsplanung durch das AGR dem Amt für Wald und Naturgefahren zugestellt.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Hinweise. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

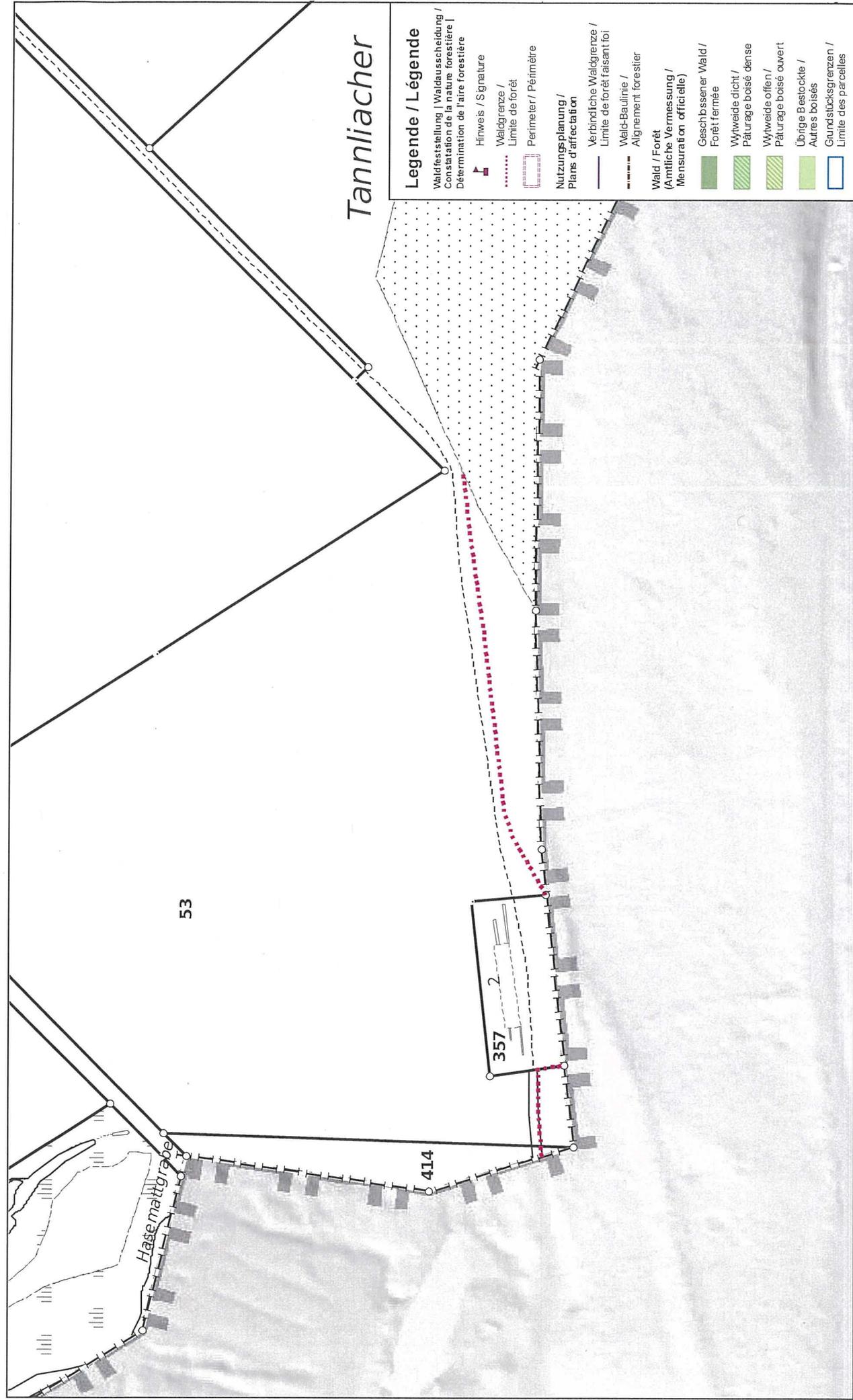
Freundliche Grüsse

Abteilung Walderhaltung Region Mittelland



Julia Mast
Spezialistin Waldrecht

Beilage
– Waldausscheidung Pz. 53



Tannliacher

Legende / Légende

Waldfeststellung | Waldausscheidung /
 Constatation de la nature forestière |
 Détermination de l'aire forestière

- Hinweis / Signature
- Waldgrenze /
Limite de forêt
- Perimeter / Périmètre

**Nutzungsplanung /
 Plans d'affectation**

- Verbindliche Waldgrenze /
Limite de forêt faisant foi
- Wald-Baulinie /
Alignement forestier

**Wald / Forêt
 (Amtliche Vermessung /
 Mesuration officielle)**

- Geschlossener Wald /
Forêt fermée
- Wyweide dicht /
Pâturage boisé dense
- Wyweide offen /
Pâturage boisé ouvert
- Übrige Bestockte /
Autres boisés
- Grundstücksgrenzen /
Limite des parcelles

Datenauszug aus WIS-BE

Amt für Wald und Naturgefahren
 Office des forêts et des dangers naturels
 Wald-Informationssystem BE
 Système d'information sur la forêt BE
 © Kanton Bern / © swisstopo (5704000969)
 © Canton de Berne / © swisstopo (5704000969)

**Kanton Bern
 Canton de Berne**

1:1 000



Erstellt durch / établi par:
 Datum / Date:
 Unterschrift / Signature:



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Claudia Schmid
+41 31 636 94 93
claudia.schmid1@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Bauverwaltung
Andreas Leuenberger
Städtli 4
3380 Wangen an der Aare

G.-Nr.: 2024.DIJ.616

9. April 2024

Wangen an der Aare; Gesamtanierung der Dorfstrasse und der Werkleitung, Parzelle Nr. 161, Stellungnahme zur Voranfrage

Guten Tag Herr Leuenberger

Mit Voranfrage vom 22. Januar 2024 stellten Sie uns verschiedene Verfahrensfragen betreffend der geplanten Bushaltestelle auf Parzelle Nr. 161, welche im Rahmen der Gesamtanierung der Dorfstrasse realisiert werden soll. Nach den Erläuterungen der Voranfrage handelt es sich bei der Bushaltestelle um eine Fläche von ca. 50 m². Gemäss Plan Ausführungsprojekt 2023 soll die Bushaltestelle ganz (Variante 1) oder teilweise (Variante 2) in der Landwirtschaftszone zu liegen kommen.

Nach einer Prüfung der Unterlagen können wir zu Ihren Fragen folgende Rückmeldung geben:

Für das vorliegende Vorhaben ist eine Zonenplan-Änderung erforderlich (Nutzungsplanverfahren). Aktuell ist die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Wangen an der Aare (Teil Wangenried) bei uns zur Genehmigung. Im Zonenplan der uns zur Genehmigung vorliegenden Ortsplanungsrevision wird die Verkehrsfläche als Hinweis dargestellt (keine Festlegung).

Vorgehen nach Genehmigung der Ortsplanungsrevision

Die Parzelle Nr. 463 befindet sich aktuell in einer Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN). Mit der Ortsplanungsrevision wird die Parzelle in eine Mischzone umgezont.

Falls die Zonenplan-Änderung nach der Genehmigung der Ortsplanungsrevision umgesetzt werden soll, ist auf der Zonenplan-Änderung alles hinweisend darzustellen, ausser die einzuzonende Fläche, welche als Mischzone festzulegen ist. Verkehrszonen/-flächen werden grundsätzlich je hälftig den angrenzenden Zonen zugeteilt. Da sich aber vorliegend auf einer Seite keine Bauzone befindet, wird die ganze Strasse (inkl. Bushaltestelle) der Bauzone zugewiesen. Dies zumal die Strasse der Erschliessung der Bauzone (insb. Buslinie) und nicht der Landwirtschaftszone dient.

Beanspruchung Wohnbaulandbedarf

Mit der Zuteilung der einzuzonenden Fläche wird Wohnbaulandbedarf geltend gemacht. Dies bedeutet vorliegend, dass eine gleichgrosse Fläche Wohn-, Misch- oder Kernzone (WMK) in die Landwirtschaftszone ausgezont oder in eine andere Zone als WMK umgezont werden muss.

Beanspruchung Fruchtfolgeflächen (FFF)

Es handelt sich bei der ganzen einzuzonenden Fläche um Fruchtfolgeflächen (FFF). Bei der Beanspruchung von Kulturland (vorliegend FFF) ist in jedem Fall ein Standortnachweis (umfassende Interessenabwägung, Alternativenprüfung) durchzuführen (Art. 11b BauV). Da es sich um eine geringfügige Fläche von weniger als 300m² handelt, muss die Fläche nicht kompensiert werden (Art. 11g Abs. 3 BauV).

Verfahren

Die Zonenplan-Änderung kann im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV durchgeführt werden.

Umsetzung während laufender Ortsplanungsrevision

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Verkehrsflächen im Zonenplan der laufenden Ortsplanungsrevision im Sinne einer Grundnutzungszone nach Art. 14 RPG festzulegen und die Anpassung des Zonenplans aufgrund der geplanten Bushaltestelle ebenfalls gleich vorzunehmen. Somit wird die Bushaltestelle der Verkehrsfläche zugeteilt und es wird kein Wohnbaulandbedarf geltend gemacht. Zudem entspricht der Zonenplan damit dem aktuellsten Stand und muss nach der Genehmigung nicht gleich wieder angepasst werden. Eine Umsetzung während laufender Ortsplanungsrevision bringt somit verschiedene Vorteile mit sich.

Die Anforderungen betreffend Beanspruchung der Fruchtfolgeflächen (Standortnachweis, vgl. oben) sind nach wie vor zu erfüllen.

Weitere Hinweise

Es handelt sich vorliegend um eine Änderung an einer Basiserschliessungsstrasse, beziehungsweise die Einzonung für den Ausbau einer Basiserschliessung. Das Strassengesetz als spezielle Regelung für Strassenbausachen sagt dazu in Art. 43 Abs. 2 aus, dass kleine Strassenbauvorhaben in einem Baubewilligungsverfahren bewilligt werden können, wenn dafür (im Gemeindereglement) keine Überbauungsordnung verlangt wird. Sofern es sich nicht um ein kleines Strassenvorhaben handelt, muss dieses zwingend mit einer Überbauungsordnung (UeO mit Baugesuch) bewilligt werden, weil in diesen Fällen eine reine Baubewilligung nicht zulässig ist (Art. 43 SG).

Bei was es sich um kleine Strassenbauvorhaben handelt, wird in Art. 23 Strassenverordnung (SV) geregelt. Ein kleines Strassenbauvorhaben wäre bei einer Basiserschliessung jedoch nur vorhanden, wenn es sich nicht um einen Fall von Art. 23 Abs. 1 lit. a SV handelt, da dieser nur für Detailerschliessungen vorgesehen ist (die Neuanlage und den Ausbau von Detailerschliessungsstrassen).

Ob die Einzonung alleine möglich ist, oder ob es dafür ein Koordiniertes Verfahren nach Koordinationsgesetz (KoG) mit einer UeO braucht, lässt sich nicht abschliessend beantworten. Dies hängt davon ab, ob es sich um ein kleines Strassenbauvorhaben nach Art. 23 Abs. 1 lit. b -I SV handelt, für welches auch bei einer Basiserschliessung eine Baubewilligung genügt, oder nicht. Sofern es sich nicht um ein kleines Vorhaben handelt, braucht es zwingend ein KoG. Ob eine Baubewilligung nach Art. 23 Abs. 1 lit. b -I SV erteilt werden kann, muss durch die Baubewilligungsbehörde, d.h. das Regierungsstatthalteramt beurteilt werden.

Ich hoffe, dass ich Ihnen hiermit weiterhelfen konnte. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Kanton Bern
Canton de Berne

Wangen an der Aare; Gesamtanierung der Dorfstrasse und
der Werkleitung, Parzelle Nr. 161, Stellungnahme zur Voran-
frage

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Claudia Schmid

09.04.2024 13:10

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur

Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Claudia Schmid
Raumplanerin

Kopie per E-Mail
– Intern: JOM